



## Merkblatt

# Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

Die Gemeinde Grub führt per 1. November 2006 das Konzept zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen entsprechend der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung ein, wie es auch das kantonale Umweltschutzgesetz vorsieht. Mit diesem Merkblatt werden sämtliche Haushaltungen über diese Neuerung informiert.

### Warum müssen Holzfeuerungsanlagen kontrolliert werden?

- Die Förderung von Holz als Brennstoff ist aus ökologischer Sicht sehr sinnvoll. Die missbräuchliche Verbrennung von Abfall und Altholz bringt die Holzfeuerung jedoch in Misskredit und behindert die Bestrebungen, den Anteil der Holznutzung am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.
- Unsachgemäss betriebene Holzfeuerungsanlagen stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Die Anlagen müssen deshalb gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung (LRV) periodisch kontrolliert werden.

**Gesamtschweizerische Untersuchungen belegen, dass Holzfeuerungen, in denen verbotene Stoffe verbrannt werden, unverhältnismässig viel Dioxine und Furane (Seveso-Gift) ausstossen. Diese Stoffe sind äusserst giftig. Zudem können grössere Mengen an Schwermetallen in die Luft gelangen, die der Gesundheit der Menschen schaden.**

**Entsprechende Asche-Untersuchungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz haben gezeigt, dass auch bei uns im Kanton zuviele Abfälle und verbotene Materialien noch in Holzfeuerungsanlagen verbrannt werden.**

- Die nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV) geforderte Kontrolle ist mit dem kantonalen Umweltschutzgesetz an die Gemeinden delegiert worden. Diese sind verpflichtet, die Holzfeuerungskontrollen bei kleinen Anlagen (bis 70 Kilowatt) durchzuführen. Anstelle dieser Kontrolle wurde in den letzten Jahren zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit verschiedentlich über den korrekten Betrieb von Holzfeuerungsanlagen informiert. Die Aschenuntersuchungen des AfU zeigen jedoch, dass Information allein nicht ausreicht, sondern Kontrollen ebenso notwendig sind, um bei den kleinen Holzfeuerungen die notwendige Minderung des Schadstoffausstosses erreichen zu können.

### Wie funktioniert die Holzfeuerungskontrolle?

- Wie bisher ist der von der Gemeinde bezeichnete amtliche Feuerungskontrolleur (Kaminfeger) für die Kontrollen zuständig. Er erledigt die Arbeiten rationell im Rahmen seiner Reinigungstour.

### Erst- und Abnahmekontrolle

- In einer Erstkontrolle werden alle bestehenden Anlagen in einem Kataster erfasst. Dabei werden die Anlage, der Kamin, die Asche und der Brennstoffvorrat kontrolliert. Für die Behebung von Mängeln an der Anlage oder am Kamin setzt der Feuerungskontrolleur eine angemessene Frist.
- Stellt er fest, dass verbotene Materialien verbrannt werden, so ist der Feuerungskontrolleur von Amtes wegen verpflichtet, dies mittels Rapport der Gemeinde zu melden. Die Betreiberin/der Betreiber wird durch die Gemeinde vorerst über die geltenden Vorschriften und die künftigen Folgen im Wiederholungsfall informiert.
- Neuanlagen werden analog der Erstkontrolle kontrolliert (Abnahmekontrolle).

### Wiederkehrende Kontrollen

Bei der ordentlichen Kontrolle, die in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen ist, werden während der Reinigung die Anlage, Asche und zusätzlich auch der Brennstoffvorrat visuell kontrolliert.

- Bei betrieblichen Mängeln, wie ungenügende Brennluftversorgung, unzureichender Kamin, schlechte Brennstoffqualität, usw. wird die Betreiberin/der Betreiber der Anlage durch den Feuerungskontrolleur über den Mangel informiert. Für deren Behebung setzt dieser wie bei der Erstkontrolle eine angemessene Frist.

- Wenn der Feuerungskontrolleur feststellt, dass verbotene Materialien verbrannt werden, erfolgt wie bei der Erstkontrolle eine Meldung an die Gemeinde, diese ermahnt die Betreiberin oder den Betreiber. Im Wiederholungsfall erlässt die Gemeinde eine Verfügung und erstattet Anzeige beim Verhöramt.
- Der Feuerungskontrolleur überprüft nach Ablauf der Frist im Rahmen einer Nachkontrolle, ob die Auflagen der Verfügung eingehalten werden. Das Ergebnis der Nachkontrolle hat er der Gemeinde zu melden.
- Gemäss Verursacherprinzip (Art. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes) sind die Kosten für die Kontrollen von der Betreiberin/dem Betreiber zu tragen. Es gilt ein verbindlicher Gebührentarif.

### **Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen verbrannt werden?**

- naturbelassenes Holz aus dem Wald und Sägereien
- stückiges Holz, anhaftende Rinde
- Reisig und Zapfen
- Schwarten und Spreissel
- Hackschnitzel, Rinde, Sägemehlbriketts und Pellets (in dafür geeigneten Anlagen)
- Papier zum Anfeuern

### **Bitte unbedingt beachten: Nur ausreichend getrocknetes Holz verbrennen!**

### **Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen nicht verbrannt werden?**

- sämtliches übriges Holz und Holzprodukte, die nicht den obigen Anforderungen entsprechen (verarbeitetes oder behandeltes Holz). Unter anderem: Altholz aus Abbrüchen, Kistenholz, Spanplatten
- sämtliche andere brennbaren Materialien

### **Hinweis:**

- Wer Abfälle oder andere verbotene Materialien im Freien oder in einer Feuerungsanlage verbrennt, macht sich strafbar und kann nach Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG mit Haft oder Busse bestraft werden.
- Bei den Übertretungen gemäss Art. 61 USG handelt es sich um sogenannte Officialdelikte. Diese Widerhandlungen müssen von Amtspersonen des Kantons oder der Gemeinde verfolgt werden, wenn sie solche in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder wenn ihnen solche dargelegt werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Präsident der Umwelt- und Naturschutzkommission, Gemeinderat Tobias Brülisauer, Tel. 071 891 19 06, oder der amtliche Feuerungskontrolleur, Kaminfegermeister Peter Tobler, 9411 Reute, Tel. 071 891 17 47.

### **Bitte beachten Sie auch den kantonalen Gebührentarif für Feuerungskontrollen!**